

**Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 9. März 2021**

Der Kreistag des Ostalbkreises hat am 9. März 2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 102a Abs. 1 GemO in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

Artikel 1

Die Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts vom 29. November 2016 in der Fassung vom 15. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können im Rahmen der Voraussetzungen nach § 37a GemO die Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Ostalbkreises verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Aalen, 17. März 2021

Online bereitgestellt am 18.03.2021